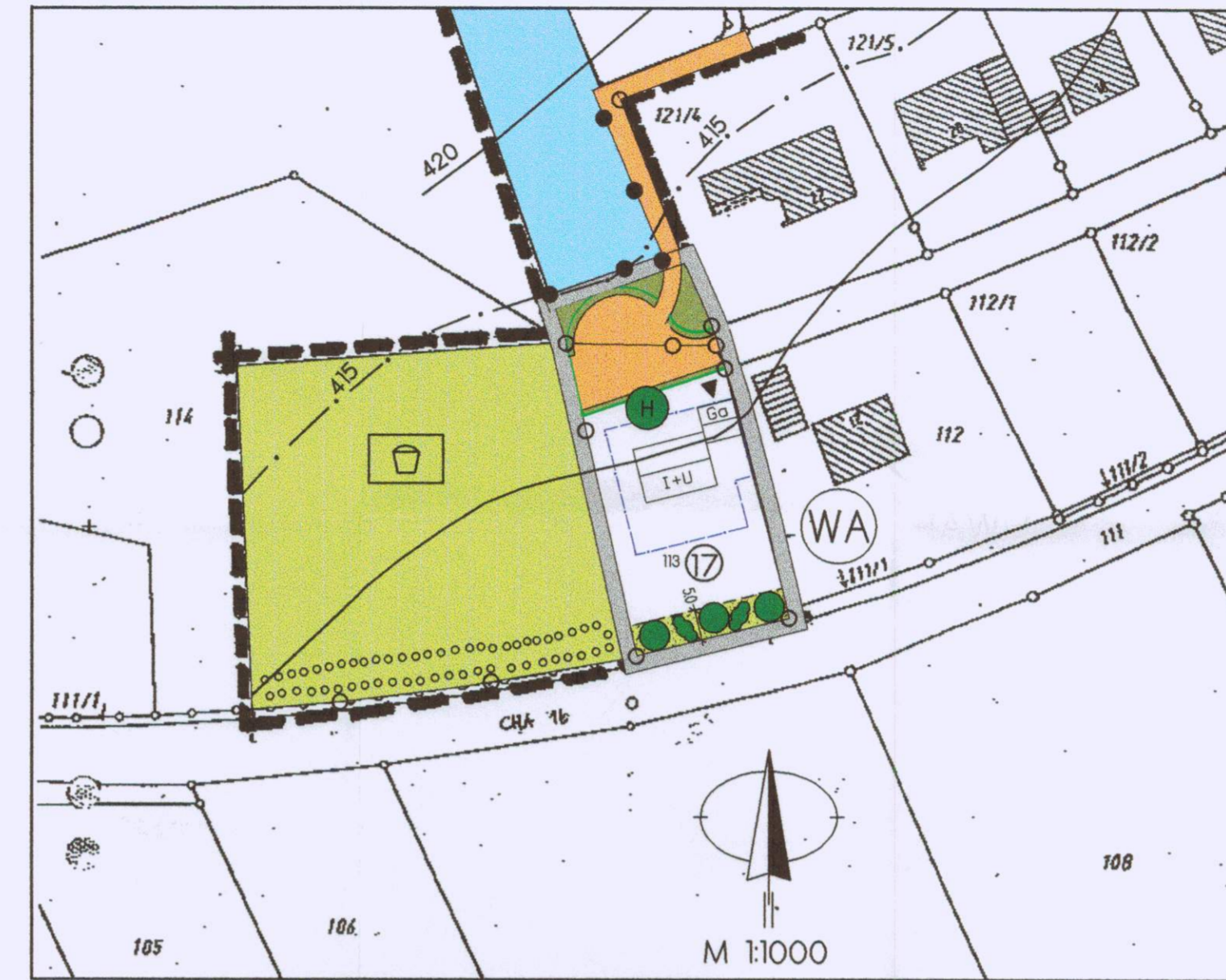


Rechtsgültiger Bebauungsplan



1. Änderung Bebauungsplan



1. Textliche Festsetzungen

Es gelten die planlichen und textlichen Festsetzungen des rechtsgültigen Bebauungsplanes i. d. F. vom 20.01.1987 mit nachfolgend angeführten Änderungen und Festsetzungen:

Schaffen einer Wendemöglichkeit am Ende der bestehenden Straße und Verkleinerung des Spielplatzes zur Schaffung eines weiteren bebaubaren Grundstücks. Der geplanten Parzelle 17 wird das Regelbeispiel Nr. 4 des rechtsgültigen Bebauungsplanes zugeordnet.

Aufgrund der Tatsache, dass sich die Bayerische Bauordnung mittlerweile geändert hat, wird der Art. 7 Abs. 1 (Vorrang der Baugrenzen vor den Abstandsflächen) der Bayerischen Bauordnung (BayBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 02.07.1982 ausgeschlossen.

2. Zeichenerklärung

Hinweise:

- bestehender Grenzverlauf mit Angabe der Flurnummer
- geplanter Grenzverlauf
- bestehende Wohngebäude
- bestehende Nebengebäude
- geplantes Wohngebäude
- Spielplatz
- Parzellnummer
- Höhengichtlinie
- privater Grüngürtel
- bestehende Bepflanzung (Erhaltung von Bäumen und Sträuchern)

Planliche Festsetzungen:

- geplantes Wohngebäude der Höchstgrenze Erdgeschoß und Untergeschoß (I+U) mit Angabe der festgesetzten Firstrichtung
- geplante Garage mit Angabe der festgesetzten Firstrichtung
- Garagenzufahrt
- Straßenbegrenzungslinie
- Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereiches
- Abgrenzung des Änderungsbereiches
- zu pflanzender privater Baum
- Umgrenzung der Bepflanzung, Spielplatzbegrenzung (Bäume und Sträucher)
- Grenze zwischen Grüngürtel und Wohnbebauung
- private Grünfläche (gliedernde Durchgrünung) mit zu pflanzenden Bäumen und Sträuchern privat (Baugebietseingrünung)
- öffentliche Grünfläche (Straßenbegleitgrün)
- öffentliche Verkehrsfläche
- Allgemeines Wohngebiet (§4 BauNVO)

3. Deckblatt Nr. 1

Zur 1. Änderung des mit der Bekanntmachung am 14.09.1987 in Kraft gesetzten Bebauungsplanes der Gemeinde Waffenbrunn im Landkreis Cham in der Fassung vom 20.01.1987.

4. Begründung

Im rechtsgültigen Bebauungsplan ist die Änderungfläche als Kinderspielplatz ausgewiesen. Die Fläche des Spielplatzes wird nun verkleinert und eine weitere Parzelle für Wohnbebauung und eine Wendemöglichkeit geschaffen.

5. Präambel

Aufgrund der §§ 2 Abs. 1, 9 und 10 Abs. 1 des Baugesetzbuches in Verbindung mit Art. 23 ff der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern, sowie Art. 91 und 89 Abs. 1 Nr. 17 der Bayerischen Bauordnung erläßt der Gemeinderat Waffenbrunn folgende Änderungssatzung:

Satzung zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Erweiterung Waffenbrunn "Südwest"

§ 1

Die 1. Änderung des Bebauungsplanes Waffenbrunn "Südwest" in der Fassung vom 25.2.2001 ist beschlossen.

§ 2

Die Festsetzungen der Bebauungsplanänderung - Planzeichnung und textliche Festsetzungen mit den örtlichen Bauvorschriften - werden mit der Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB rechtsverbindlich.

Waffenbrunn, den 7.5.2001
Gemeinde Waffenbrunn



Hieg! (l. Bürgermeister)

6. Verfahrensvermerke

Vereinfachtes Verfahren gemäß § 13 BauBG

1. Der Gemeinderat der Gemeinde Waffenbrunn hat am 11.03.2001 beschlossen, den Bebauungsplan "Waffenbrunn-Südwest" im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB zu ändern.

2. Die von der Änderung betroffenen Grundstückseigentümer, sowie die von der Änderung berührten Träger öffentlicher Belange wurden in der Zeit vom 12.03.2001 bis 15.04.2001 angehört. Sie haben der Änderung nicht widersprochen.

3. Der Gemeinderat der Gemeinde Waffenbrunn hat in seiner Sitzung vom 04.05.2001 die 1. Änderung des Bebauungsplanes "Waffenbrunn-Südwest" als Satzung beschlossen.

4. Die Festsetzungen der Bebauungsplanänderung - Planzeichnung und textliche Festsetzungen mit den örtlichen Bauvorschriften - werden mit der Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB rechtsverbindlich.

Waffenbrunn, den 07.05.2001
Gemeinde Waffenbrunn



Hieg! (l. Bürgermeister)

GEMEINDE WAFFENBRUNN

LANDKREIS CHAM

1. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES

J.N. 33 151
Beschlussfrist: 04.05.2001
Sg 50

WAFFENBRUNN "SÜDWEST"

ING. BÜRO FÜR BAUWESEN
DIPL. ING. JOHANN POSEL
BERATENDER INGENIEUR
93413 CHAM • UNTERE REGENSTRASSE 24
TEL. (09971) 6036 • TELEFAX (09971) 2266

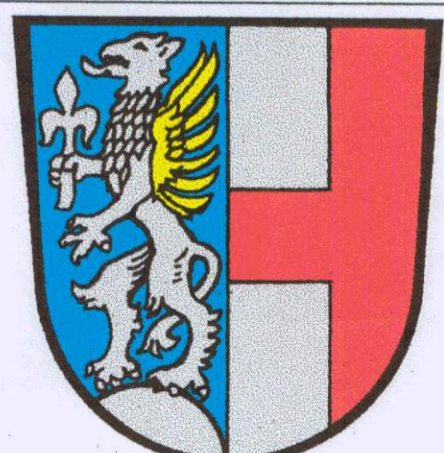
Aufgestellt : Cham, den 6.03.2001
Geändert : Cham, den 3.05.2001

BYIK
BAU
10090
BERATUNGS- UND INGENIEURBÜRO
DES ÖFFENTLICHEN RECHTS

Projektnummer :

4422

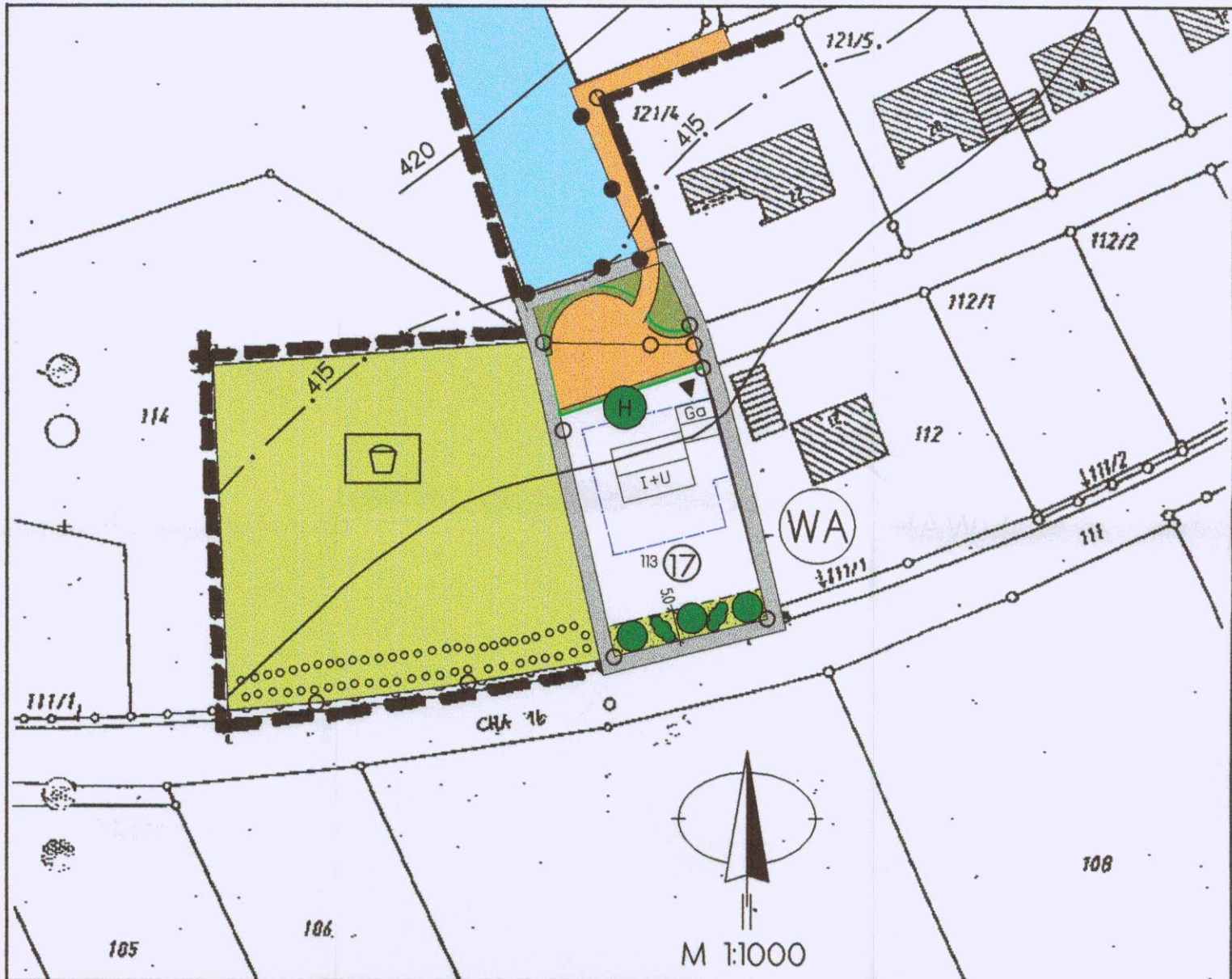
H/B = 400,0 / 760,0 (0,30m²)



Rechtsgültiger Bebauungsplan



1. Änderung Bebauungsplan



1. Textliche Festsetzungen

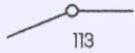
Es gelten die planlichen und textlichen Festsetzungen des rechtsgültigen Bebauungsplanes i. d. F. vom 20.01.1987 mit nachfolgend angeführten Änderungen und Festsetzungen:

Schaffen einer Wendemöglichkeit am Ende der bestehenden Straße und Verkleinerung des Spielplatzes zur Schaffung eines weiteren bebaubaren Grundstücks. Der geplanten Parzelle 17 wird das Regelbeispiel Nr. 4 des rechtsgültigen Bebauungsplanes zugeordnet.

Aufgrund der Tatsache, dass sich die Bayerische Bauordnung mittlerweile geändert hat, wird der Art. 7 Abs. 1 (Vorrang der Baugrenzen vor den Abstandsflächen) der Bayerischen Bauordnung (BayBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 02.07.1982 ausgeschlossen.

2. Zeichenerklärung

Hinweise:



bestehender Grenzverlauf
mit Angabe der Flurnummer



geplanter Grenzverlauf



bestehende Wohngebäude



bestehende Nebengebäude



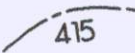
geplantes Wohngebäude



Spielplatz



Parzellnummer



Höhenschichtlinie



privater Grüngürtel



bestehende Bepflanzung
(Erhaltung von Bäumen
und Sträuchern)

Planliche Festsetzungen:



geplantes Wohngebäude der Höchstgrenze
Erdgeschoß und Untergeschoß (I+U) mit An-
gabe der festgesetzten Firstrichtung



geplante Garage mit Angabe
der festgesetzten Firstrichtung



Garagenzufahrt



Baugrenze



Strassenbegrenzungslinie



Abgrenzung des räumlichen
Geltungsbereiches



Abgrenzung des Änderungs-
bereiches



zu pflanzender privater Baum



Umgrenzung der Bepflanzung, Spiel-
platzzeingrünung (Bäume und Sträucher)



Grenze zwischen Grüngürtel
und Wohnbebauung



private Grünfläche (gliedernde Durchgrünung)
mit zu pflanzenden Bäumen und Sträuchern
privat (Baugebietseingrünung)



öffentliche Grünfläche
(Straßenbegleitgrün)



öffentliche Verkehrsfläche



Allgemeines Wohngebiet (§4 BauNVO)

5. Präambel

Aufgrund der §§ 2 Abs. 1, 9 und 10 Abs. 1 des Baugesetzbuches in Verbindung mit Art. 23 FF der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern, sowie Art. 91 und 89 Abs. 1 Nr. 17 der Bayerischen Bauordnung erläßt der Gemeinderat Waffenbrunn folgende Änderungssatzung:

Satzung zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Erweiterung Waffenbrunn "Südwest"

§ 1

Die 1. Änderung des Bebauungsplanes Waffenbrunn "Südwest" in der Fassung vom 2.5.2007 ist beschlossen.

§ 2

Die Festsetzungen der Bebauungsplanänderung - Planzeichnung und textliche Festsetzungen mit den örtlichen Bauvorschriften - werden mit der Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB rechtsverbindlich.

Waffenbrunn, den 7.5.2007

Gemeinde Waffenbrunn



Hiegl
.....
Hiegl (1. Bürgermeister)

6. Verfahrensvermerke

Vereinfachtes Verfahren gemäß § 13 BauBG

1. Der Gemeinderat der Gemeinde Waffenbrunn hat am 11.03.2001 beschlossen, den Bebauungsplan "Waffenbrunn-Südwest" im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauBG zu ändern.
2. Die von der Änderung betroffenen Grundstückseigentümer, sowie die von der Änderung berührten Träger öffentlicher Belange wurden in der Zeit vom 12.03.2001 bis 15.04.2001 angehört. Sie haben der Änderung nicht widersprochen.
3. Der Gemeinderat der Gemeinde Waffenbrunn hat in seiner Sitzung vom 04.05.2001 die 1. Änderung des Bebauungsplanes "Waffenbrunn-Südwest" als Satzung beschlossen.
4. Die Festsetzungen der Bebauungsplanänderung - Planzeichnung und textliche Festsetzungen mit den örtlichen Bauvorschriften - werden mit der Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 BauBG rechtsverbindlich.

Waffenbrunn, den 07.05.2001

Gemeinde Waffenbrunn



Hiegl

.....
Hiegl (1. Bürgermeister)